

**14. Kommt es für die Klage auf Erfüllung eines ausländischen Schiedsspruchs ausschließlich darauf an, ob nach dem betreffenden ausländischen Recht ein wirksamer Schiedsspruch vorliegt?**

330. § 328.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1927 i. S. M. G. Société anonyme (Nl.) w. S. u. Sohn G. m. b. H. (Bel.). VI 468/26.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht Baselstf.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, ebenso wie diese eine belgische Firma, verkaufte durch Vertrag vom 30. Oktober 1920 der Beklagten ungefähr 50 Tonnen Reis. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ausgenommen die, welche die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware betrafen, sollten durch ein in Antwerpen gebildetes Schiedsgericht entschieden werden. Dieses sollte aus zwei Schiedsrichtern bestehen, von denen einer durch die Verkäuferin, der andere durch die Käuferin zu ernennen war; im Falle ihrer Nichtübereinstimmung sollte ein von ihnen zu wählender Obmann den Ausschlag geben.

Die Beklagte hat die angelieferte Ware weder abgenommen noch bezahlt, so daß sich die Verkäuferin zu deren öffentlicher Versteigerung gezwungen sah. Im Anschluß daran erhob sie Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte und rief zur Entscheidung hierüber das in den Vertragsbedingungen vorgesehene Schiedsgericht an, für das jede Partei einen Schiedsrichter bestimmte. Die Schiedsrichter hielten vor Beginn ihrer Tätigkeit noch die Unterzeichnung eines ‚Compromis‘ durch die Streitteile für erforderlich. Da die Beklagte die Unterzeichnung verweigerte, wurde sie auf Antrag der Verkäuferin durch Versäumnisurteil des Tribunal de Commerce in Antwerpen vom 17. Juli 1922 verurteilt, den ‚Compromis‘ binnen 48 Stunden von der Urteilszustellung an zu unterzeichnen, widrigenfalls das Urteil an dessen Stelle treten würde. Die Beklagte unterzeichnete auch jetzt nicht, so daß die Schiedsrichter auf Grund des Urteils in Tätigkeit traten. Da sie sich nicht einigen konnten, wählten sie einen Obmann, der am 23. November 1922 seinen Spruch dahin abgab, daß die Beklagte der Verkäuferin

Schadenserjatz in Höhe von 38431,24 belgischen Franken nebst Zinsen zu leisten und auch die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen habe.

Auf Grund einer Abtretung dieses Anspruchs erhob die Klägerin gegen die Beklagte Klage auf Zahlung der ihrer Rechtsvorgängerin im Schiedsspruch zugesprochenen Beträge. Das Landgericht sprach die Klage zu, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Die Klägerin hat nicht, wie die Revision ursprünglich annahm, Klage auf Vollstreckung des Schiedsspruchs erhoben, die zur Zeit der Klagerhebung allerdings noch zulässig war, sondern sie hat Erfüllung des Schiedsspruchs verlangt. Ein solches Begehren, das eine der *actio iudicati* entsprechende Klage auf die nach dem Schiedsspruch geschuldete Leistung ist, ist an sich statthaft (RdZ. Bd. 30 S. 369; JW. 1901 S. 424 Nr. 6; WarnRspr. 1912 Nr. 139 und 1915 Nr. 68).

Rechtsirrig aber ist es, wenn das Berufungsgericht diese Erfüllungsklage deshalb abweist, weil dem Urteil des Handelsgerichts in Antwerpen vom 17. Juli 1922, das den ‚Compromis‘ erließ, nach § 328 der deutschen Zivilprozessordnung die Anerkennung zu versagen sei. Denn einmal ist es schon bedenklich, diese Gesetzesvorschrift überhaupt auf ausländische Urteile anzuwenden, die vorbereitend nur ausländische Verfahrensfragen betreffen. Dann aber kommt es für die Klage auf Erfüllung eines ausländischen Schiedsspruchs auch nur darauf an, ob nach ausländischem Recht ein wirksamer Schiedsspruch vorliegt und ob, soweit dies von der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens abhängt, das Verfahren nach ausländischem Recht zulässig und wirksam war. Deshalb ist lediglich nach diesem Recht zu beurteilen, ob das Antwerpener Urteil eine ordnungsmäßige Grundlage des Schiedsverfahrens und damit auch des Schiedsspruchs gewesen ist, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob dem Urteil nach deutschem Recht die Anerkennung zu gewähren oder zu versagen wäre. Auch nebenher kommt letztere Frage nicht in Betracht. Denn wenn nur zu entscheiden ist, ob nach dem maßgebenden ausländischen Recht ein wirksames Schiedsverfahren und ein wirksamer Schiedsspruch vorliegt, spielt es keine Rolle, wie sich das deutsche Recht zur Anerkennung der Grundlagen dieses

Schiedsverfahrens und Schiedsspruch stellt. Das Gegenteil wäre mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechts nicht vereinbar, weil die Wirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruchs als ausländischer Rechtstitel nicht davon abhängig sein kann, ob die Voraussetzungen der deutschen Zivilprozessordnung für seine Anerkennung vorhanden sind (ROHG. Bd. 10 S. 397, Bd. 17 S. 427; RRG. Bd. 30 S. 368; JW. 1901 S. 424; Protokoll vom 24. September 1923 im RMBl. 1925 II S. 47).